

GERD ALTHOFF

Rituale als ordnungstiftende Elemente

Walter Pohl hat in dem jüngst erschienenen Buch „Der Staat im frühen Mittelalter“ systematisierende und qualifizierende „Überlegungen zum Forschungsstand“ angestellt, die ich als programmatische Vorgaben für meine folgenden Bemühungen gelesen habe. Dort hat er das Kapitel über den „Mittelalterlichen Staat und die anthropologische Wende“ mit folgendem Appell abgeschlossen: „Doch sollte einzelnen anthropologischen Kategorien (etwa der des Rituals) kein zu hoher Erklärungswert aufgebürdet werden. Vor allem nicht-diskursive und nicht-reflexive Formen der Kommunikation und Interaktion können kaum aus sich heraus zur Erklärung des sozialen Gesamtzusammenhangs dienen. Zudem ist Achtsamkeit geboten: Der Import ethnologischer Theorien in die Mediävistik kann Bilder von einem archaischen, schriftlosen und unbewussten Frühmittelalter verfestigen, ähnlich wie früher die Projektion moderner Staats- und Rechtsvorstellungen die Modernität des Mittelalters überzeichnete.“¹

Diese Warnung hat sehr viel mit meinem Thema zu tun und gibt ihm gewissermaßen die Argumentationsrichtung vor. Es liegt also nahe, die zitierten Warnungen zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen zu machen. Vorweg nur wenige Gedanken zur Rahmung meines Vorhabens.

Es herrscht Einigkeit, dass den frühmittelalterlichen Verhältnissen so gut wie alles fehlt, was moderne Staatlichkeit charakterisiert. Daraus kann man die Konsequenz ziehen, den Begriff Staat für diese Verhältnisse zu vermeiden, weil er zumindest die Gefahr mit sich bringt, die Blickrichtung in problematischer Weise zu bestimmen. Der Beweis, dass eine solche Sorge nicht unbegründet ist, wäre am Beispiel der deutschen Forschungsgeschichte leicht zu führen. Deshalb habe ich 1999 meine in die Ottonenzeit einführende Darstellung mit dem Untertitel „Königsherrschaft ohne Staat“ versehen. Sie sollte Anfänger auf diese Problematik stoßen.²

Mit dem Verzicht auf den Begriff Staat handelt man sich allerdings das Problem ein, dass eine für die politischen Verhältnisse des Frühmittelalters besser geeignete Terminologie bisher nicht gefunden wurde. Begriffsbildungen wie Patrimonialstaat, Personenverbandsstaat oder Feudalstaat zeugen von einschlägigen Bemühungen.³ Während wir für einfacher strukturierte Phänomene wie die Beförderungsmittel Ochsenkarren, Pferdefuhrwerk, Kutsche und Automobil eine differenzierte Terminologie benutzen, fehlt sie uns für die komplexen Erscheinungen unterschiedlicher Staatlichkeiten. Und es sind angesichts der bisherigen Bemühungen Zweifel berechtigt, ob sie gefunden werden kann. In dieser Sachlage hilft meines Erachtens jedoch weniger Purismus als Pragmatismus, verbunden mit einem entwickelten Problembewusstsein.

Zu diesem Problembewusstsein gehört meines Erachtens, den Stellenwert von Ritualen oder – weiter gefasst – von Akten symbolischer Kommunikation bei der Stiftung oder Aufrechterhaltung frühmittelalterlicher Ordnung zu klären. Dies einfach deshalb, weil sie in der Überlieferung immer wieder dann auftauchen, wenn Gruppen oder Verbände des Frühmittelalters damit beschäftigt sind, Formen

¹ Vgl. Walter Pohl, Staat und Herrschaft im Frühmittelalter: Überlegungen zum Forschungsstand, in: Staat im frühen Mittelalter, ed. Stuart Airlie/Walter Pohl/Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11, Wien 2006) 9–38, hier 27.

² Vgl. Gerd Althoff, Die Ottonen. Königsherrschaft ohne Staat (Stuttgart² 2005) 7, im Vorwort ist diese Absicht deutlich angesprochen.

³ Der Begriff ‚Patrimonialstaat‘ stammt wohl von Ludwig von Haller, vgl. Georg von Below, Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte 1: Die allgemeinen Fragen (Leipzig 1914) 6–8; der Begriff ‚Personenverbandsstaat‘ als Bezeichnung der mittelalterlichen Staatlichkeit geht wohl auf Theodor Mayer zurück, vgl. dazu Hans-Werner Goetz, Moderne Mediävistik (Darmstadt 1999) 180–185; den Begriff ‚Feudalstaat‘ benutzte vor allem die Mediävistik der DDR, vgl. etwa Eckhard Müller-Mertens, Die Reichsstruktur im Spiegel der Herrschaftspraxis Ottos des Großen (Berlin 1980) 15–78.

geordneten Zusammenlebens her- oder wiederherzustellen. Natürlich – und hier gebe ich Walter Pohl vollkommen Recht – kann man sie nicht aus sich heraus erklären. Man muss ihren Platz und Stellenwert im gesamten System der Ordnung des Zusammenlebens oder des frühmittelalterlichen Staates verstehen. Dabei bieten einfache Importe ethnologischer Theorien über Rituale in der Tat keine brauchbaren Lösungen – auch hier stimmen Pohl und ich vollständig überein –, da sie auf der Basis von Gesellschaften entwickelt wurden, die zur mittelalterlichen lediglich Analogien aufweisen.

Ein solcher Import findet sich aber auch in der zitierten Warnung Pohls, denn er bezeichnet Rituale als „nicht-reflexive Formen der Kommunikation und Interaktion“, mit denen das Bild vom „archaischen, schriftlosen und unbewussten Frühmittelalter“ konstruiert würde. In dieser Einschätzung sind ethnologische Vorstellungen – vielleicht auf dem Wege über die Autorität Niklas Luhmanns⁴ – für das Mittelalter adaptiert, die hier meines Erachtens gar nicht passen. Ich möchte im Folgenden nicht zuletzt zeigen, wie reflektiert und überaus nachvollziehbar im Frühmittelalter die Kommunikation war, in der Ritualen ein zentraler Stellenwert zukam. Und nur deshalb konnte sie konstituierende Elemente zur Stiftung von Ordnung in dieser Zeit oder eben zu den Funktionsweisen des Staates liefern.

Wie weit muss man aber ausholen, wenn man die Ordnung eines Zusammenlebens verständlich machen will, in dem Rituale konstituierende Elemente waren? Ich versuche in der gebotenen Kürze die wichtigsten Voraussetzungen anzusprechen, die bei der Beschäftigung mit Herrschaftsritualen im Mittelalter meiner Meinung nach beachtet sein wollen. Da meine Sicht von der Eigenart der Rituale hin und wieder wenig verständnisvoll referiert wird, ist ein solcher Versuch der Zusammenfassung meiner Ansichten vielleicht nicht ohne Nutzen.⁵

Zunächst hat man sich wohl klar zu machen, dass es im Mittelalter keine allseits akzeptierte Hierarchie der Normen gab, die Geltung bei der Regelung des Zusammenlebens beanspruchen konnten. Den Primat, den heute der Staat bezüglich der von ihm gesetzten Normen erhebt, beanspruchten im Mittelalter von Königen gesetzte herrschaftliche Normen noch nicht einmal theoretisch, durchgesetzt wurde dieser Anspruch jedenfalls in aller Regel nicht. Man hat inzwischen gelernt, dass hier allenfalls die Zeit Karls des Großen eine gewisse Ausnahme darstellt – wenn überhaupt. Im Übrigen beriefen sich auch die Könige bei solcher Normsetzung auf den *consensus fidelium*, ohne den solche Normen gar nicht denkbar waren.⁶ Es handelt sich daher eher, um die Terminologie der Rechtshistoriker zu benutzen, um ‚gelobtes‘ als um ‚gebotenes‘ Recht.

Im Mittelalter konkurrierten vielmehr Wertevorstellungen und aus ihnen abgeleitete Normen sehr unterschiedlicher Herkunft mit den herrschaftlichen. Sehr wirkmächtig unter ihnen waren diejenigen, die aus den Vorstellungen des Adels und der Krieger stammten, sich vorrangig etwa an Rang und Ehre orientierten, und aus denen Ansprüche abgeleitet wurden.⁷ Daneben erhoben christliche Normen einen

⁴ Vgl. das entsprechende Zitat bei Niklas Luhmann, *Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie* (Frankfurt am Main 1984) 613: „Man kann Rituale besprechen unter dem Gesichtspunkt des Coupierens aller Ansätze für reflexive Kommunikation. Die Kommunikation wird als fixierter Ablauf versteift, und ihre Rigidität selbst tritt an die Stelle der Frage, warum dies so ist.“ Dass solche Einschränkungen für die Rituale des Mittelalters nicht passen, ist bereits grundsätzlich betont bei Gerd Althoff/Ludwig Siep, *Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur französischen Revolution*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 34 (2000) 393–412, hier 400 (der Text gibt wesentliche Teile des Antrags auf Einrichtung des Sonderforschungsbereichs 496 wieder). Siehe dazu auch Gerd Althoff, *Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter* (Darmstadt 2003) 189–194, unter der Überschrift „Die Gemachtheit der Rituale“.

⁵ Diese Einschätzung bezieht sich vor allem auf Hanna Vollrath, *Haben Rituale Macht? Anmerkungen zu einem Buch von Gerd Althoff*, in: *Historische Zeitschrift* 284 (2007) 383–400, in deren polemischem Zerrbild ich mich gar nicht mehr erkenne.

⁶ Vgl. hierzu bereits Jürgen Hannig, *Consensus fidelium. Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses von Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27, Stuttgart 1982); jetzt Bernd Schneidmüller, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit*, ed. Paul-Joachim Heinig/Sigrid Jahns/Hans-Joachim Schmidt/Rainer Christoph Schwinges/Sabine Wefers (*Historische Forschungen* 67, Berlin 2000) 53–87. Dass mit den consensus-Formeln häufig sehr agonale Verhältnisse kaschiert werden, haben in jüngeren Vorträgen zu Recht Steffen Patzold und Philippe Buc betont.

⁷ Vgl. dazu bereits Heinrich Fichtenau, *Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30, Stuttgart 1984), bes. die Kapitel „Ordnung als Rangordnung“ (11–47) und „Nobilitas“ (185–323).

hohen Geltungsanspruch, auch wenn die Sanktionen für ihre Übertretung nicht unbedingt bereits im irdischen Leben stattfinden mussten. Schon diese beiden Normenhorizonte waren nicht leicht zur Deckung zu bringen, sondern widersprachen sich in wesentlichen Punkten. Die Demutsforderung des Christentums etwa war nur schwer oder gar nicht mit adeligen Rang- und Ehrvorstellungen in Einklang zu bringen.⁸

Außer den bisher genannten beanspruchten auch Normen Geltung, die aus den Bindungen eines Menschen resultierten.⁹ Verwandtschaftliche, freundschaftliche oder herrschaftliche Bindungen wie die des Lehnswesens brachten Rechte und Verpflichtungen mit sich, denen gleichfalls ein hoher Geltungsanspruch eigen war. Welche dieser Bindungen jedoch Priorität beanspruchen konnte, wenn es zu einer Pflichtenkollision kam, entschied sich im Einzelfall. Man kann und muss aus diesen Hinweisen und Überlegungen den Schluss ziehen, dass die Berücksichtigung der Normenvielfalt und der Normenkonkurrenz eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der mittelalterlichen Ordnungen darstellt. Eine Antwort auf die Frage, nach welchen Kriterien trotz dieser Vielfalt und Konkurrenz Entscheidungen gefällt und in Handlungen umgesetzt wurden, wird dadurch nur dringlicher.

Noch eine zweite Voraussetzung ist für mein Thema fundamental: Die meisten der in den genannten Bereichen herrschenden Normen waren nicht schriftlich gefasst, sie existierten vielmehr in den Köpfen der Menschen. Es gab deshalb mehrere Verfahren, in denen man sich darüber verständigte, welche Normen beachtet und im konkreten Fall zur Richtschnur des Handelns werden sollten. Zu nennen sind zunächst die Verfahren der Beratung, in denen die unterschiedlichsten Gruppen des Mittelalters von den Verwandten bis zu den Herrschaftsverbänden sich darüber verständigten, welche Normen in konkreten Einzelfällen zur Anwendung kommen, wie man sich verhalten sollte. Diese Konsensherstellung darüber, was die Normen zu tun vorschreiben, ist seit langem als der Vorgang des Findens von Gewohnheiten bekannt. Verbindlich aber war die gefundene Lösung, was hervorzuheben wichtig ist, nur für die, die am Vorgang der Konsensherstellung teilgenommen und zugestimmt hatten.

Zur Herstellung von Ordnung nutzte man also einmal diskursive Verfahren, in denen man mündlich-persönlich Konsens darüber herzustellen versuchte, was zu tun sei. Dass der Ablauf dieser Verfahren noch von einer Fülle weiterer Normen geprägt war, die den Rang der Beratenden betrafen oder die Vertraulichkeit sicherstellten, sei hier nur angedeutet.

Neben diesen diskursiven Verfahren der politischen Willensbildung – und teilweise unabhängig von ihnen – begegnen im Zusammenhang von Ordnungsstiftung nun aber die Rituale und es fragt sich, welche Funktion sie bei dieser Etablierung der Ordnung erfüllten. Zum Verständnis ist zunächst einmal zu betonen, dass sie in engem Zusammenhang mit den diskursiven Verfahren der Beratung gesehen werden müssen. In solchen Beratungen hat man sich ja nicht zuletzt auch darüber verständigt, dass und wie man eine Entscheidung in rituellen Formen öffentlich zum Ausdruck bringen wollte.¹⁰ Rituale verkündeten vielfach in nicht-diskursiver Form etwas, was man zuvor diskursiv behandelt hatte. Konstitutiv für die Ordnungsstiftung war aber erst die rituelle Aufführung. Sie scheint eine bestimmte Leistungskraft besessen zu haben, die sie geeignet erscheinen ließ, diskursive Verfahren zu ergänzen und in ihrer Wirkung zu optimieren. Worin aber bestand diese Eignung?

Einer Gesellschaft, die sich an Gewohnheiten orientierte, war vertraut, dass man so handeln sollte, wie man in vergleichbaren Fällen schon immer gehandelt hatte. Im Ritual nutzte man analog diese Fixierung auf die Gewohnheiten, indem man zukünftiges Verhalten durch gegenwärtiges festlegte. So wie man beim Finden von Gewohnheiten in der Vergangenheit den Präzedenzfall suchte, an dem man sich orientieren konnte, so inszenierte man im Ritual den Präzedenzfall, der dann für die Zukunft verpflichtete. So wurde die bestehende Ordnung handelnd anerkannt oder eine neue Ordnung begründet. Rituelles Handeln stellt also eine soziale Praxis dar, die sich mit einiger Stringenz aus der Orientierung

⁸ Vgl. dazu zuletzt Gerd Althoff, *Christliche Ethik und adeliges Rangbewußtsein – Auswirkungen eines Wertekonflikts auf symbolische Handlungen*, in: *Wertekonflikte – Deutungskonflikte*, ed. Barbara Stollberg-Rilinger/Thomas Weller (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 16, Münster 2007) 37–49.

⁹ Vgl. dazu allgemein Gerd Althoff, *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im früheren Mittelalter* (Darmstadt 1990).

¹⁰ Dies wird in den erhaltenen Quellen eher selten konkret angesprochen, aber immerhin häufig genug, um davon auszugehen, dass viele Rituale ohne vorhergehende intensive Kommunikation über die Einzelheiten der Durchführung undenkbar sind; vgl. dazu bereits Althoff, *Macht der Rituale* 189–194.

an Gewohnheiten ergibt. Da überdies Menschengruppen in beträchtlichen Größenordnungen in dieser Weise und Absicht handeln konnten, machte dies rituelle Kommunikation der diskursiven oder schriftlichen deutlich überlegen.

Es herrschte im Mittelalter Einvernehmen darüber, dass rituelle Handlungen Verpflichtungen hinsichtlich zukünftigen Verhaltens zum Ausdruck brachten. Rituale beinhalteten Versprechungen für die Zukunft. Sie taten es aber in symbolisch verdichteter Form. Eine rituelle Handlung symbolisierte unter Umständen einen ganzen Kanon von Rechten und Pflichten. Es handelte sich um *pars pro toto*-Handlungen, durch die komplexe Verhältnisse sozusagen auf den Punkt gebracht wurden. In dieser Verdichtung lag eine weitere unbestreitbare Leistung der rituellen Kommunikation, die sie anderen Kommunikationsarten überlegen machte, diese Eigenschaft brachte aber auch Folgekosten mit sich.

Wer etwa seine Hände beim Handgang in die Hände des Lehnsherrn legte, versprach mit dieser rituellen Handlung, zukünftig alle Verpflichtungen eines Lehnsmanns gegenüber diesem Herrn erfüllen zu wollen.¹¹ Welche Verpflichtungen das im Einzelfall waren, wurde nicht thematisiert – das regelten die Gewohnheiten. In gleicher Weise symbolisierten Dienstleistungen wie das Tragen des Schwertes, der Dienst an der Tafel oder der Strator- und Marschalldienst die grundsätzliche Dienstbereitschaft desjenigen, der sie ausführte gegenüber demjenigen, dem sie galten.¹²

Auch Herren und Könige gaben mit ihrem rituellen Verhalten solche Versprechungen ab. Das geschah schon bei der Königserhebung, bei der dem Kandidaten symbolische Handlungen abverlangt wurden, die auf seine zukünftige Amtsführung bezogen waren. So übernahm er mit dem Empfang der Insignien bestimmte Verpflichtungen, er bewies mit symbolischen Akten von Milde und Barmherzigkeit, welche Tugenden er im Amt hochhalten wollte.¹³ Wie sehr man der Verbindlichkeit dieser Versprechungen vertraute, ergibt sich aus der Tatsache, dass die Aussagen der rituellen Handlungen gerade im Frühmittelalter nicht zusätzlich abgesichert wurden, etwa durch schriftliche Fixierung in Verträgen. Ich werde gleich noch darauf zu sprechen kommen, welche Unsicherheiten dieser Art der Stiftung von Ordnung durch rituelle Handlungen inhärent waren.

Man könnte nun leicht den Versprechenscharakter ritueller Handlungen an einem breiten Spektrum einschlägiger Beispiele aufzeigen: an Königerhebungen, Friedensschlüssen, Unterwerfungen, an Mählern und Festen, Einzügen, Prozessionen und Abschieden und einigem Anderen mehr.¹⁴ Ich belasse es jedoch bei dem allgemeinen Hinweis, dass die für die Zukunft verpflichtende Wirkung ritueller Handlungen zu einem Gutteil ihre Eignung als konstitutive Elemente mittelalterlicher Staatlichkeit begründet.

Hieraus erklärt sich auch die Renitenz, mit der manchmal eine solche Handlung verweigert oder verhindert wurde. Einen Präzedenzfall, wie ihn eine öffentlich durchgeführte rituelle Handlung darstellte, aus der Welt zu schaffen, war nicht nur im Frühmittelalter sondern auch noch in der frühen Neuzeit äußerst schwierig.¹⁵ Deshalb riskierte man lieber eine bewaffnete Auseinandersetzung als eine Handlung durchzuführen oder zu akzeptieren, mit deren Bedeutung man nicht einverstanden war. Da

¹¹ Vgl. hierzu zuletzt Gerd Althoff/Barbara Stollberg-Rilinger, *Rituale der Macht in Mittelalter und Früher Neuzeit*, in: *Die neue Kraft der Rituale*, ed. Axel Michaelis (Heidelberg 2007) 141–178.

¹² Vgl. Gerd Althoff/Christiane Witthöft, *Les services symboliques entre dignité et contrainte*, in: *Annales. HSS* 58 (2003) 1293–1318.

¹³ Reiches Material hierzu zuletzt in Marion Steinicke/Stefan Weinfurter, *Investitur- und Krönungsrituale. Herrschaftseinsetzungen im kulturellen Vergleich* (Heidelberg 2005).

¹⁴ Zu den bereits zitierten ritualgeschichtlichen Arbeiten vgl. aus den letzten Jahren etwa Karl-Heinz Spieß, *Fürsten und Höfe im Mittelalter* (Darmstadt 2008); Gerrit J. Schenk, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 21, Köln/Weimar/Wien 2003); Gerald Schwedler, *Herrschartreffen des Spätmittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen* (Mittelalter-Forschungen 21, Ostfildern 2008); Andrea Löhner, *Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit* (Norm und Struktur 12, Köln/Weimar/Wien 1999); Klaus Schreiner/Gabriela Signori, *Bilder, Texte, Rituale. Wirklichkeitsbezug und Wirklichkeitskonstruktion politisch-rechtlicher Kommunikationsmedien in Stadt und Adelsgesellschaften des späten Mittelalters* (Zeitschrift für historische Forschung, Beiheft 24, Berlin 2000); Jan Hirschbiegel, *Étrennes. Untersuchungen zum höfischen Geschenkverkehr im spätmittelalterlichen Frankreich zur Zeit König Karls VI., 1380–1422* (Pariser historische Studien 60, München 2003).

¹⁵ Reiches Material hierzu bietet jetzt Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache im Alten Reich* (München 2008).

in bestimmten Situationen selbst Schweigen Zustimmung bedeutete, gibt es das Phänomen des sich Entfernens, bevor unliebsame Handlungen stattfanden. Dies wurde entsprechend genau registriert.

Man kann somit sagen, dass Rituale eine ständige Selbstvergewisserung der Akteure über die bestehenden Verhältnisse mit sich brachten. Die Akteure machten sich so gegenseitig und den Zuschauern klar, wie die Beziehungen untereinander geordnet und dass alle mit dieser Ordnung einverstanden waren. Vergegenwärtigen Sie sich als Beispiel die Rituale eines Hoftages: Es fanden Rituale der Begrüßung und des Abschieds statt, gemeinsames Essen und Trinken, Gabentausch, Sitzordnung, Kleidung und Begleitung boten interpretationsfähige Zeichen, die Kundige zu lesen und zu verwerten verstanden, weil jede Handlung und jedes Zeichen einen Präzedenzfall abgeben konnte. Mitglieder der Führungsschichten hatten auf diesem Gebiete kundig zu sein, wenn sie sich behaupten wollten.

Rituelleres Verhalten bot aber auch ein frühes Warnsystem, wenn die Verhältnisse getrübt waren. Dann blieben nämlich die positiven Zeichen aus und es traten andere an ihre Stelle, es sei denn, man griff zum Mittel der *dissimulatio*. Auch den Zuschauern, die solchen Ritualen beiwohnten und sich nicht selten mehr oder weniger aktiv durch Jubel oder Protest an dem Geschehen beteiligten, kam eine wichtige Funktion zu: Sie wurden nämlich zu Zeugen der Handlungen, erhöhten so den Verbindlichkeitsgrad des Versprochenen, und brachten mit einiger Wahrscheinlichkeit dieses Wissen in spätere Beratungen ein, wenn es etwa um die Frage ging, welche Rechte oder Pflichten aus dem rituell gezeigten Verhalten erwachsen waren.

Schaut man sich die im Laufe des Früh- und Hochmittelalters von vielen Autoren beschriebenen Rituale, wie die der Königserhebung, des Adventus oder der Unterwerfung aber vergleichend an, macht man zusätzliche Feststellungen, die für ein vertieftes Verständnis gleichfalls nützlich erscheinen: Trotz aller Verpflichtung auf ein Muster, das stets erkennbar bleibt, weisen die Beschreibungen der Rituale nämlich ungeheuer viele Varianten auf. Man vergleiche nur die Königserhebungen Heinrichs I. und Ottos I., in denen die Akteure auf zwei unterschiedliche Konzepte von Königtum verpflichtet wurden.¹⁶ Ein Herrscheradventus konnte in vollem Gepränge aber auch barfuß vonstatten gehen. Und bei den Unterwerfungsritualen beobachten wir auf den Seiten der Sieger wie der Verlierer Varianten, die etwa den Grad der Demütigung oder das Ausmaß der Milde betreffen.¹⁷ All dies legt zwingend den Schluss nahe, dass sich die Akteure in den Zeiten des Mittelalters nicht sklavisch an vorgegebene unveränderbare Formen gebunden fühlten, vielmehr konnten die Rituale situationsbezogen abgeändert und auf bestimmte Aussagen hin zugespitzt werden. Dies geschah in aller Regel in Abstimmung zwischen denjenigen, die ein Ritual durchführten, manchmal aber auch unabgestimmt und provokativ, wenn jemand sich durch rituelles Handeln Rechte anmaßte oder Pflichten abschüttelte.

Aus dieser Perspektive wird unmittelbar einleuchtend, dass es sich um sehr reflexive Formen der Kommunikation handelte, die man bewusst auf bestimmte Situationen und Kräfteverhältnisse zuschnitt: Ob man das Unterwerfungsritual barfuß durchführen musste oder mit Schuhen an den Füßen durchführen durfte, war für Mitglieder der Führungsschicht eine höchst wichtige Frage, über die man vor der Durchführung verhandelte, wie in Einzelfällen berichtet wird.¹⁸ Ergebnis solcher Verhandlungen konnte offensichtlich sein, dass jemandem der Fußfall vor dem Gegner erlassen wurde, oder auch, dass er ihn mehrfach wiederholen musste. Solche und viele andere Details, von denen die unterschiedlichsten Autoren berichten, lassen erlauben, wie bewusst man im Ritual bestimmte Aussagen akzentuieren konnte. Da beim Unterwerfungsritual der Gedanke der Genugtuungsleistung für zuvor verursachten materiellen oder immateriellen Schaden im Vordergrund stand, dosierte man folgerichtig die Akte der Demütigung und Erniedrigung, bezogen auf das Geschehen im vorhergegangenen Konflikt oder auch auf den Rang des sich Unterwerfenden.

¹⁶ Siehe dazu jetzt Hagen Keller/Gerd Althoff, Die Zeit der späten Karolinger und der Ottonen, 888–1024 (Gebhardt. Handbuch der deutschen Geschichte 3, Stuttgart 2008) 115–119 und 148–156.

¹⁷ Vgl. etwa den barfüßigen Einzug Ottos III. in Gnesen in Keller/Althoff, Zeit der späten Karolinger 299. Zur Geschichte der Unterwerfungsrituale siehe Althoff, Macht der Rituale 53–64, 68–84 und 145–160.

¹⁸ So im Falle der Unterwerfung Mailands unter Friedrich Barbarossa, vgl. Vincent von Prag, Annales (ed. Wilhelm Wattenbach, MGH SS 17, Hannover 1861) 654–683, hier 675: ... *licet enim plurimam offerrent pecuniam quod eis calciatis hanc satisfactionem facere liceret, nullomodo tamen obtinere potuerunt...*

Irritierend wirkt für moderne Leser der einschlägigen Beschreibungen, dass die Akte, die in unserem Verständnis nach Absprachen inszeniert wurden, von den Berichterstattern so beschrieben werden, als handele es sich um spontane Aktionen mit offenem Ausgang. Geradezu überschwänglich gezeigte Gefühle der Verzweiflung und Zerknirschung, wie des Mitleids oder der Freude, wirken auf uns befremdlich, wenn wir davon ausgehen, dass Durchführung wie Ausgang etwa eines Unterwerfungsrituals fest vereinbart war und von denjenigen garantiert wurde, die es vermittelt hatten. Dass in Einzelfällen von Vertragsbruch gesprochen wird, wenn sich jemand an solche Absprachen nicht hielt, lässt sich als Argument für den Inszenierungscharakter der Rituale verwenden.¹⁹

Dennoch bedarf natürlich der Befund einer Erklärung, warum die zeitgenössischen Autoren die Tatsache vorhergehender Absprachen in aller Regel vollständig verschleiern und sich in ihren Beschreibungen häufig bemühen, die Dramatik und Unwägbarkeit der Situation in den Vordergrund zu stellen. Ich würde die Erklärung dahingehend suchen, dass es den Verpflichtungscharakter des gezeigten Verhaltens deutlich erhöht, wenn man den Eindruck vermittelt, das Verhalten entspringe völlig freien Entschlüssen, resultiere aus echter Gesinnung oder aufrichtigem Gesinnungswandel. Diesen Eindruck zu erzeugen – und nicht den vorhergehender fester Regelungen – haben sich jeweils nach den Beschreibungen die Akteure mit allen rituellen Mitteln bemüht – Gesten, Emotionen, Geschenke und anderes zielten auf die Erzeugung des Eindrucks von Aufrichtigkeit und erschwerten so die Distanzierung von den eingegangenen Verpflichtungen.

Auch eine nur kurze Beschreibung der Leistungskraft von Ritualen zur Konstituierung von Ordnung oder Staatlichkeit kommt aber nicht umhin, die Schwächen dieser Art von Kommunikation zu thematisieren, wenn sie nicht einseitig wirken will. Eine Hauptschwäche resultiert meines Erachtens aus einer Eigenart symbolischen Handelns, die zugleich eine Hauptstärke ist: Die Praxis der symbolischen Verdichtung, durch die mit einer pars-pro-toto Handlung Beziehungen, Rechte und Pflichten grundsätzlich geregelt wurden, setzte ja voraus, dass alle die gleichen Vorstellungen darüber besaßen, welche Konsequenzen die symbolisch verdichteten Handlungen für das Verhalten im politischen Alltag hatten. Das aber war natürlich nicht der Fall.

Die Probleme seien an einem Beispiel verdeutlicht. Im Friedensschluss des Jahres 1013, der in Merseburg stattfand, regelte man das Verhältnis Heinrichs II. zu Boleslaw Chrobry. Symbolischen Ausdruck fand das neue Verhältnis in Ritualen des Lehnswesens, durch Handgang und Schwerträgerdienst, den Boleslaw dem König am Pfingstfest beim Kirchgang leistete. Von Eid, Lehenvergabe und Gabentausch ist gleichfalls die Rede.²⁰ Mit diesen von Heinrich und Boleslaw durchgeführten Akten gaben sich die Protagonisten wie die Zeitgenossen offensichtlich zufrieden und hielten den wechselseitigen Horizont der Rechte und Pflichten für ausreichend festgelegt.

Schon ein Jahr später zerbrach dieses Verhältnis jedoch, als Heinrich die Teilnahme seines polnischen Lehnsmannes an seinem zweiten Italienzug erwartete, dieser jedoch besseres zu tun hatte und seinen Kiewer Interessen nachging. Heinrich wertete dies als einen Bruch der Pflichten, die Boleslaw mit den symbolischen Akten von Merseburg übernommen hatte.²¹ Hier differierten die Ansichten, welche Pflichten Boleslaw aus den symbolischen Handlungen erwachsen waren, offensichtlich erheblich. Erst jetzt zeigte sich: Mit den symbolischen Verdichtungen hatte man das Verhältnis nur grundsätzlich geregelt. Dies erwies sich jedoch als unzureichend, da der Verpflichtungshorizont nicht genau genug abgesteckt worden war.

Dieses Problem steht für viele gleichartige. Ihnen begegneten die Herrschaftsverbände normalerweise dadurch, dass sie sich bei allen aufkommenden Fragen und Probleme berieten und so unter

¹⁹ So etwa im Falle Heinrichs IV., als dieser die sächsische Elite nach ihrer *deditio* in Spier 1075 in Haft nahm, was die Sachsen als einen Vertragsbruch ansahen, vgl. dazu Gerd Althoff, *Heinrich IV.* (Darmstadt 2006) 113f.

²⁰ Die ausführliche Darstellung der Vorgänge findet sich beim Augenzeugen Thietmar von Merseburg, *Chronicon VI*, 91 (ed. Robert Holtzmann, MGH SS rer. Germ. in us. schol. [9], Hannover/Berlin 1935) 382: *In cuius vigilia Bolizlavus cum securitate obsidum apud se relictorum venit et optime suscipitur. In die sancto manibus applicatis miles efficitur et post sacramenta regi ad aecclesiam ornato incedenti armiger habetur. In II. feria regem magnis muneribus a se et a contextali sua oblatis placavit deindeque regia largitate his meliora ac multa maiora cum beneficio diu desiderato suscepit et ob sides suos cum honore et laetitia remisit.*

²¹ Thietmar von Merseburg, *Chronicon VI*, 92, ed. Holtzmann 384: *Ad supplementum huius itineris Bolizlavus antea invitatus nil aspiravit et in bene promissis more solito mendax apparuit.*

Umständen nachträglich darüber Konsens herstellten, was die Gewohnheiten in dem fraglichen Fall vorsahen. So glichen sie im Normalfall Schwächen aus, die die Ordnungsstiftung durch symbolisch verdichtetes Handeln mit sich brachte – oder versuchten es zumindest. Im zitierten Fall funktionierte dies jedoch nicht, vielleicht aus Zeitgründen, vielleicht aber auch deshalb nicht, weil sich Boleslaw solchen Beratungen entzog, da nicht einmal Einigkeit darüber herrschte, welche Fürsten in diesem Fall zu den Beratungen heranzuziehen waren.²²

Erst ganz langsam und wahrscheinlich im Frühmittelalter noch gar nicht, hat man diese Schwäche ritueller Kommunikation, die ihre Verdichtungsleistung mit fehlender Differenziertheit bezahlte, dadurch auszugleichen versucht, dass man den rituellen Akten schriftliche Abmachungen an die Seite stellte, die das ausbuchstabierte, was man symbolisch nur allgemein oder gar nicht ausdrücken konnte. Im 12. Jahrhundert finden wir jedenfalls im Zusammenhang mit rituellen Großereignissen wie der Unterwerfung Mailands oder dem Frieden von Venedig schriftliche Verträge, die Einzelheiten regeln. Dort stehen dann Dinge, die symbolisch nicht zum Ausdruck zu bringen waren. Hier beobachten wir sogar das Phänomen, dass im schriftlichen Teil die Partei Zugeständnisse machte, die im rituellen sozusagen als Gewinner präsentiert wurde.²³

So kann man zusammenfassend sagen, dass mit Ritualen gewiss kein Staat konstituiert wurde, doch waren sie wesentlicher Bestandteil der Aktivitäten, mit denen man Ordnung etablierte oder auf Dauer stellte. In rituellen Handlungen zeigte man soziales Verhalten, das man auf diese Weise auch für die Zukunft versprach. Da dies öffentlich und häufig feierlich geschah, überdies der Aspekt der Freiwilligkeit solcher Handlungen vielfältig betont wurde, erzeugten Rituale eine Verbindlichkeit, die sie anderen Möglichkeiten von Ordnungsstiftung in einer semioralen Gesellschaft gleichwertig oder auch überlegen machten. Und diese Leistungskraft bewiesen sie nicht nur im Frühmittelalter, sondern weit darüber und auch weit über das Mittelalter hinaus.

Es wäre dennoch zweifellos ein schwerer Fehler, wenn man seinen Blick nun allein auf die Rituale richtete und diese so aus sich selbst heraus erklärte. Ich weise deshalb noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass sie nur im Zusammenhang anderer Techniken und Verfahren von Ordnungsstiftung gesehen und verstanden werden können. Ohne diskursive Vorbereitung und Verständigung in mündlich-persönlichen Verhandlungen sind die meisten Rituale nicht denkbar. Von Verhandlungen, in denen die Ausgestaltung von Ritualen beraten und vereinbart wurde, hören wir zwar nicht übermäßig häufig, jedoch häufig genug, um sie auch in anderen Fällen unterstellen zu dürfen. Überdies spricht auch die innere Logik von Geschehensabläufen häufig genug dafür, dass die berichteten Rituale ohne Vorbereitung nicht hätten so durchgeführt werden können, wie die Berichte es überliefern.

Wir müssen uns jedoch damit abfinden, dass uns Blicke in die vertrauliche Sphäre der Vorbereitung nur selten gestattet werden. Man mag aber füglich bezweifeln, ob die Zeitgenossen mehr Einblick erhielten. Dagegen spricht, dass die Fiktion authentischen Geschehens in fast allen Berichten geradezu kultiviert wird. Distanziert oder gar ironisch auf den Inszenierungscharakter zu verweisen, kam den Berichterstattern jedenfalls nicht in den Sinn. Auf Absprachen oder Ähnliches kommen sie allenfalls dann zu sprechen, wenn diese ihrer Meinung nach gebrochen wurden. So werden die Zeitgenossen wohl nur auf Grund ihrer Erfahrung im Umgang mit den Gewohnheiten gewusst haben, dass im Ritual etwas inszeniert werden würde. Wie die Inszenierung im Einzelnen aussah, wussten sie dagegen im Voraus mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht. Das dürfte ihre Aufmerksamkeit jedoch eher gesteigert haben.

Lassen Sie mich zum Schluss aber noch ein weiteres, grundsätzliches Problem kurz ansprechen. Es handelt sich um die Frage, inwieweit ich mit meinen Ausführungen nicht nur der Inszenierung von Historiographen erliege, da ich doch gar nicht sicher sein kann, dass die Rituale wirklich so abliefen, wie sie beschrieben werden. In der Tat kann man in keinem Einzelfall sicher wissen, dass ein Bericht eine Entsprechung in realen Abläufen hatte.

²² Vgl. die bezeichnende Formulierung Thietmars, Thietmar von Merseburg, *Chronicon* VII, 9, ed. Holtzmann 408: *Tunc iterum Bolizlavus se ad excusandum vel inobedientiam ad emendandum a cesare vocatus in presentiam eius venire noluit, sed coram principibus suis haec fieri postulavit.*

²³ So im Falle des Friedens von Venedig Papst Alexander III. gegenüber Barbarossa. Vgl. dazu Knut Görich, *Die Ehre Friedrich Barbarossas* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne, Darmstadt 2001) 176f.

Das ist aber deshalb auch gar nicht in erster Linie wichtig, weil es um die Normen und Regeln geht, die in den Beschreibungen rituellen Verhaltens erkennbar werden. Die Autoren mussten die Akteure nach Normen und Regeln handeln lassen, die existierten, wenn sie ihre Zeitgenossen überzeugen wollten. Wenn also in einer Vielzahl von Fällen, die wir den Federn unterschiedlicher Autoren verdanken, gleiche oder ähnliche Verhaltensweisen erkennbar werden, dann darf man daraus folgern, dass hier regelgeleitetes Verhalten fassbar wird, wie es auch in der historischen Realität praktiziert wurde.²⁴ Nur diese Einsicht ist uns noch zugänglich, doch reicht sie aus, um den Stellenwert der Rituale für die Ordnungsstiftung im Kontext all der vorbereitenden und flankierenden Maßnahmen einzuschätzen, die sie einrahmten. Und der war doch einigermaßen groß.

²⁴ Zwar hat Steffen Patzold zu bedenken gegeben, dass regelmäßiges Verhalten nicht unbedingt regelgeleitetes sein müsse, vgl. Steffen Patzold, ... *inter pagensium nostrorum gladios vivimus*. Zu den ‚Spielregeln‘ der Konfliktführung in Niederlothringen zur Zeit der Ottonen und frühen Salier, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 118 (2001) 58–99, hier 65. Das ist grundsätzlich wohl nicht auszuschließen. Doch dürfte Verhalten, das regelmäßig zu beobachten ist, wohl weniger häufig durch Zufälle, sondern vielmehr dadurch zustande kommen, dass Regeln beachtet werden.